

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 Oö. B-ZG 2015 § 11

Oö. B-ZG 2015 - Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.08.2019

Die der Stadt Linz nach diesem Landesgesetz zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

In Kraft seit 30.12.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at